



7,2 Mio. € nach Verkehrsunfall:

Absurd oder möglich?

Vor kurzem wurde in Deutschland die Mindestversicherungssumme von Kfz-Haftpflichtversicherungspolice von 2,5 auf 7,5 Mio. € pro Person angehoben. Ein Hamburger Anwalt hat dies zum Anlass genommen, die Haftpflichtversicherung eines Schädigers im Namen einer bei einem Verkehrsunfall schwerstgeschädigten jungen Frau auf eine Einmalzahlung von 7,2 Mio. € zu verklagen. Ist so eine Forderung überhaupt juristisch plausibel aufzustellen?

Rente oder Kapital? Zunächst ist festzuhalten, dass das Gesetz grundsätzlich bei einem Dauerschaden den Schädiger dazu verpflichtet, dem Geschädigten eine monatliche Rente für Verdienstaufschlag, Pflege und Mehrbedarf zu bezahlen, sofern der Schaden insoweit nachgewiesen ist (§ 843 Abs. 1 BGB). Nur in besonderen Ausnahmefällen - namentlich bei Vorliegen eines wichtigen Grundes - kann der Geschädigte eine Einmalzahlung statt der Rente fordern (§ 843 Abs. 3 BGB).

Ein solch wichtiger Grund kann beispielsweise sein, dass der Geschädigte die Geldleistung zum Aufbau eines Erwerbsgeschäfts benötigt. Ein anderer wichtiger Grund kann sein, dass die Gewährung einer Abfindung „günstigen Einfluss auf den Zustand des Verletzten“ haben wird. Hat man diese Hürde einmal genommen, bleibt immer noch die Frage, ob und unter welchen Umständen eine Kapitalisierung der Rentenzahlung zu einer derartigen Forderung führen kann.

Hier muss man sich vor Augen führen, dass der materielle Forderungskatalog eines Unfallopfers mit Dauerschäden – neben Kleinpositionen wie Fahrtkosten naher Angehöriger, Kleidungsmehrbedarf etc. – auf vier Säulen ruht:

- Pflege/Hauswirtschaftliche Versorgung
- Verdienstaufschlag/Haushaltsführungsschaden
- Behindertengerechtes Wohnumfeld
- Behindertengerechtes Fahrzeug

Hinzu kommt als weiterer großer Posten der immaterielle Schaden, das so genannte Schmerzensgeld.

Nehmen wir nun einmal als besonders schweren Fall an: Querschnitt C1/2 mit Beatmungspflicht,

weiblich, allein stehend, 20 Jahre, angeschnallte Beifahrerin, Fahrer nicht alkoholisiert (also kein Mitverschulden).

Pflege als größter Faktor

Ein Mensch mit einer derartigen Verletzung benötigt die „Rund-um-die-Uhr“-Versorgung durch ausgebildete Kräfte. Geht man nunmehr von einem Stundensatz von 31 € aus (dies ist der durchschnittliche Stundensatz einer Fachpflegekraft), so kostet die Pflege am Tag 744 €, im Monat 22 639 € (ein Monat hat durchschnittlich 30,43 Tage), im Jahr 271 679,04 €.

Zunächst könnte man auf die Idee kommen, diesen Betrag einfach mit der durchschnittlichen Lebenserwartung zu multiplizieren, welche bei unserer zwanzigjährigen noch weitere 62,07 Jahre beträgt. Man käme dann auf einen stattlichen Betrag von 16 863 118,01 €. So sehen es die Gerichte leider nicht. Vielmehr wird ein so genannter Kapitalisierungsfaktor herangezogen, welcher von einer 5 %-igen Verzinsung einer vorab bezahlten Rente ausgeht, der Faktor beträgt bei unserer jungen Frau 19,287. Die Rente hat also einen Wert von 5 239 873,64 €. Viele Pflegedienste weigern sich, den Haushalt des Geschädigten mit zu erledigen. Für die hauswirtschaftliche Versorgung der jungen Frau können daher je nach Lebensstandard (vor dem Unfall) ca. 12 000 € im Jahr anfallen, kapitalisiert sind dies 231 444 €.

Verdienstaufschlag/ Haushaltsführungsschaden

Das durchschnittliche Nettoeinkommen in Deutschland beträgt 33 700 €. Von diesem Betrag wird regelmäßig ein Risikoabschlag von 10 % vorgenom-

men (Zeiten der Arbeitslosigkeit, Mutterschaft etc.), es verbleiben 30 330 €. Nunmehr ist dieser Betrag wiederum zu kapitalisieren, es ist hier von einem Rentenalter von 65 Jahren auszugehen, der Kapitalisierungsfaktor beträgt 18,062, der Rentenbarwert somit 547 820,46 €. Da unsere Frau allein stehend war, ist kein Haushaltsführungsschaden anzunehmen.

Wohnumfeld und Mobilität

Da für das Pflegepersonal ein Rückzugsbereich geschaffen werden muss und ggf. ein Therapieraum sowie Rangierflächen benötigt werden, kommt man in vielen Fällen um den Neuerwerb von Wohneigentum nicht umhin. Für den behinderungsbedingten Mehraufwand fallen hier – je nach Lage – bis zu 200 000 € an.

Für die Geschädigte ist ein behindertengerechtes Fahrzeug anzuschaffen, das ca. 50 000 € kostet. Geht man von einem Einsatzzyklus von 8 Jahren aus, so sind alle 8 Jahre neue Fahrzeuge zu beschaffen. Hier ist zu beachten dass, da das Geld für alle Folgefahrzeuge bereits jetzt bezahlt werden soll, die künftigen Zahlungen entsprechend abzuzinsen sind. Effektiv bedeutet dies, dass über die 50 000 € hinaus weitere 100 000 € gefordert werden können.

Immer noch zu wenig

Bei einer derartigen Verletzung werden mittlerweile von einigen Gerichten Schmerzensgelder von 500 000 € zugesprochen. Insgesamt ergibt sich daher eine Summe von 6 866 138,28 € im Optimalfall. Ist die Forderung des Hamburger Anwalts damit überhöht?

Kenner der Materie werden den Fehler in obiger Berechnung bereits erkannt haben. Die Inflation wurde nicht berücksichtigt. Selbstverständlich ist der Betrag an künftige Entwicklungen – soweit absehbar – anzugleichen. Wie hoch diese Dynamisierung ausfällt ist jedoch immer noch juristischer Graubereich und wird von Gerichten unterschiedlich bewertet. Es wäre jedoch sicher nicht falsch, in unserem Fall die Endsumme um 25 % zu erhöhen, somit gelangt man zu einem „Endergebnis“ von 8 582 672,85 €.

Fazit: Diese Berechnung zeigt zweierlei: Zum einen, dass der Hamburger Anwalt mit seiner Forderung die richtige Höhe getroffen hat, zum anderen, dass die Mindestdeckungssumme von 7,5 Mio. € wohl in Einzelfällen immer noch zu niedrig angesetzt ist.

Für kommende „Paraplegiker“-Ausgaben ist eine Serie geplant, die sich mit den einzelnen Positionen, die ein Geschädigter geltend machen kann, detailliert beschäftigt.

Anmerkung zum Autor: Der Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verkehrsrecht Oliver Negele, Mitarbeiter der ARGE-Recht der FGQ, bearbeitet derzeit ca. 30 Fälle aus dem Bereich Großpersonenschaden im Jahr.

Kontakt: RA Oliver Negele • Bgm.-Fischer-Str. 12 • 86150 Augsburg
tel 08 21-32 79 88 10 • eMail: kontakt@arge-recht.de

Stricker

HAND-Bikes



Roleez Räder
Am Strand unschlagbar durch den niedrigen Reifendruck ideal auf feinem Sand

City Compact



16" Rad
Faltbar mit Zahnriemen für die Reise

electroLomo



Kleines Rad mit Motor bis 15km/h immer mit dabei

Ultra Sport



Sportliches Fahren mit großem Rad auch mit 20" Rad

electroDrive Smart



Elektrische Zughilfe mit Hilfskurbeln einstellbare Geschwindigkeit

Bitte Infos anfordern unter Stichwort "FGQ"

R & E Stricker GmbH
Klotzberg 64
77815 Bühl/Baden
Tel 072 23/725 10
Fax 072 23/749 47

info@stricker-handbikes.de
www.stricker-handbikes.de